

Gründe:

Der Betroffene hat gegen den in der Urteilsformel bezeichneten Bußgeldbescheid rechtzeitig Einspruch eingelegt. Zur Aufklärung des Sachverhaltes ist sein persönliches Erscheinen zur heutigen Hauptverhandlung angeordnet worden. Darüber hinaus ist das persönliche Erscheinen des Betroffenen gesetzlich vorgeschrieben.

Nach der bei den Akten befindlichen Zustellungsurkunde ist ihm die Ladung am 16.10.2025 zugestellt worden. Er ist in der Hauptverhandlung ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben, obwohl er von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen nicht entbunden war.

Mit seiner Ladung zum Termin wurde der Betroffene über die Folgen seiner Abwesenheit nach § 74 Abs. 2 OWiG belehrt.

Das Gericht hat deshalb den Einspruch nach § 74 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) verworfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 109 Abs. 2 OWiG.

Schölzel
Richterin am Amtsgericht

Beglubigt
Halle (Saale), 17.12.2025

Gärtner, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

